

Wichtige Hinweise zum Musterwiderspruch SGB XII

- Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft zunächst nur die SGB II-Regelleistungen. Da diese aber von den Sozialhilfe/Grundsicherungsregelsätzen abgeleitet und die Beträge gleich sind, wird die BVerfG-Entscheidung in Teilen auch auf das SGB XII anzuwenden sein. Daher sollten SGB XII-Leistungsbezieher/-innen Widerspruch einlegen.
- Dieser Widerspruch soll gegen aktuelle Bescheide eingelegt werden, bei denen die Rechtsbehelfsfrist noch nicht abgelaufen ist.
- Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen, d.h. mit eigenhändiger Unterschrift. E-Mail genügt nicht! Bei Fax sollte gleichzeitig das Original per Post zugesandt oder direkt abgegeben werden, da eine kopierte Unterschrift nicht eigenhändig ist. In diesem Fall auf beiden Fassungen die Angabe "vorab per Fax" hinzufügen.
- Lassen Sie sich den Eingang des Überprüfungsantrags/ Widerspruchs beim Amt auf einer Kopie schriftlich bestätigen oder werfen Sie den Widerspruch in Gegenwart eines Zeugen in den Briefkasten. Um den Anspruch auf Nachzahlung zu sichern, müssen Sie im Zweifel den Zugang des Schreibens beim Amt beweisen.
- Für eine Beratung im Einzelfall wenden Sie sich bitte an örtliche Beratungsstellen oder Anwälte (www.my-sozialberatung.de).
- Dieses Blatt ist für Ihre eigenen Unterlagen bestimmt. Senden Sie nur das nachfolgende Blatt an die ARGE.
- Passen Sie bitte das Musterschreiben an den entsprechenden Stellen an Ihre Verhältnisse an.

_____,2009

An: (ARGE)

Widerspruch gegen den SGB X II-Bewilligungsbescheid vom

Aktenzeichen: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lege ich / wir gegen o.g. Bescheid **Widerspruch** ein. Der Widerspruch richtet sich auch an etwaig nachfolgende Änderungsbescheide im maßgeblichen Bewilligungsabschnitt.

Begründung:

Der Widerspruch richtet sich gegen die Höhe der Regelsätze, für mich und etwaige Haushaltsgemeinschaftsmitglieder, gegen die etwaige gänzliche oder teilweise Anrechnung des Kindergeldes, sowie zu geringe oder unberücksichtigte Leistungen für einmalige Bedarfe, Stromkosten, Warmwasserkosten und die Nichtberücksichtigung des wachstumsbedingten Kleidungsbedarfes für Kinder/Jugendliche, sowie die Höhe der Mehrbedarfe und etwaiger weiterer Punkte die möglicherweise erst in der BVerfG-Urteilsverkündung genannt werden. Ich beziehe mich dabei auf die beim BVerfG anhängen Verfahren (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09) vom Hessischen LSG und vom BSG zur den Regelleistungen von Erwachsenen und Kindern. Das sind zwar SGB II-Verfahren, die jedoch auch für das SGB XII relevant sind, da die SGB X II-Regelsätze in identischer Höhe von den SGB II-Regelleistungen abgeleitet wurden (<http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/pdf/20040302.pdf>).

Ich bitte um eine zeitnahe schriftliche Eingangsbestätigung dieses Widerspruchs.

Ferner beantrage ich hiermit, das Widerspruchs- und Überprüfungsverfahren bis zur Entscheidung und Entscheidungsveröffentlichung des BVerfG ruhend zu stellen. Eine vorherige Entscheidung durch Ihre Behörde ist auf Grund der **offenen** Rechtsfrage unsinnig und würde meinerseits nur zu einer Klage führen. Sollten Sie meinen Antrag nicht entsprechen, bitte ich um eine ausführliche schriftliche Begründung (§ 35 Abs. 1 SGB X). Insofern ich Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft bin, beantrage ich in deren Auftrag, als Bevollmächtigter die Überprüfung der Leistungen (§ 13 Abs. 1 SGB X), in Bezug auf meine Kinder als deren gesetzlichen Vertreter. Die Bevollmächtigung wird zugesichert, sollte sie erforderlich sein, kann sie selbstverständlich auf Verlangen nachgewiesen werden (§ 13 Abs. 1 S. 3 SGB X).

Mit freundlichem Gruß